
S 39 AL 619/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch - Auszahlungsanspruch - Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der BA - Aufzahlungsfall - Berechnung der Erstattungsforderung - monatsweise Gegenüberstellung
Leitsätze	1. Die Nachrangigkeit einer Leistung besteht in Höhe der vorrangigen Leistung auch, wenn die Höhe der nachrangigen Leistung (hier: Arbeitslosengeld II) die der vorrangigen Leistung (hier: Arbeitslosengeld) übersteigt (sog Aufzahlungsfälle). 2. Bei der Erstattung von Arbeitslosengeld II durch den SGB III-Träger ist auf den Monat als Bezugsgröße und nicht auf Teilzeiträume abzustellen.
Normenkette	SGB II § 40a S 1 ; SGB II § 41 Abs 1 S 1 ; SGB II § 41 Abs 1 S 2 ; SGB II § 41 Abs 1 S 3 ; SGB III § 154 S 1 ; SGB III § 154 S 2 ; SGB III § 337 Abs 2 F: 2013-04-03; SGB X § 104 Abs 1 S 1 ; SGB X § 104 Abs 1 S 2 ; SGB X § 104 Abs 1 S 3 ; SGB X § 104 Abs 3 ; SGB X § 107 Abs 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 39 AL 619/15
Datum	07.03.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 14 AL 20/18
Datum	11.03.2021

3. Instanz

Datum

29.11.2022

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. MÃ¤rz 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit ist die Auszahlung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015, das die Beklagte wegen eines Erstattungsanspruchs des beigeladenen Jobcenters einbehalten hat.

Â

2

Der 1989 geborene KlÃ¤ger bezog vom Beigeladenen wÃ¤hrend seiner bis zum 10.6.2015 dauern den Ausbildung bis Mai 2015 auf stockend Arbeitslosengeld II (Alg II) iHv monatlich 378,39 Euro (*Bescheid vom 18.12.2014*). FÃ¼r Juni 2015 bewilligte ihm der Beigeladene Alg II iHv insgesamt 555,35 Euro (*Bescheid vom 10.7.2015*).

Â

3

Der KlÃ¤ger meldete sich bei der Beklagten bereits am 3.9.2013 arbeitssuchend und am 27.4.2015 arbeitslos mit Wirkung zum 11.6.2015. Diese bewilligte ihm Alg auf Grundlage einer fiktiven Bemessung fÃ¼r die Dauer von 300 Tagen ab dem 11.6.2015 (*Bescheid vom 1.7.2015*). Den tÃ¤glichen Leistungsbetrag setzte sie fÃ¼r die Zeit vom 11.6. bis 31.7.2015 unter Hinweis auf einen vorlÃ¤ufigen Erstattungsanspruch eines LeistungstrÃ¤gers auf Null Euro, fÃ¼r die Zeit ab dem 1.8.2015 auf 26,38 Euro fest. Den vom Beigeladenen geltend gemachten Erstattungsanspruch iHv 527,60 Euro fÃ¼r Juni 2015 (*Schreiben vom 10.7.2015*)

erkannte die Beklagte an (*Schreiben an Beigeladenen vom 16.7.2015*) und teilte dem Klager mit, dass er fur die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 wegen der Zahlung des Alg II und des Erstattungsanspruchs eines anderen Leistungstragers keinen Anspruch auf Alg habe (*Bescheid vom 16.7.2015*). Gleichzeitig setzte sie den taglichen Leistungsbetrag bereits ab dem 11.6.2015 auf 26,38 Euro fest und fur die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 seien dem Berechtigten 527,60 Euro ausgezahlt worden (*nderungsbescheid vom 16.7.2015*). Die vom Klager erhobenen Widersprache gegen die bei den Bescheide blieben erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 13.10.2015*).



4

Das SG hat die Beklagte antragsgema zur Zahlung von Alg iHv 26,38 Euro pro Tag fur die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 verurteilt (*Urteil vom 7.3.2017*). Der Ausschlussstatbestand des [ 104 Abs 1 Satz 3 SGB X](#) greife ein. Es fehle an einem Rangverhltnis, weil eine eigene Leistungspflicht des nachrangig verpflichteten Tragers neben der des vorrangig verpflichteten Tragers bestehe.



5

Das LSG hat nach Zulassung der Berufung der Beklagten das Jobcenter beigeladen und die Klage unter Aufhebung des Urteils des SG abgewiesen (*Urteil vom 11.3.2021*). Der Anspruch des Klagers sei wegen der Erfullungsfiktion nach [ 107 Abs 1 SGB X](#) erloschen. [ 104 Abs 1 Satz 3 SGB X](#) habe dem Erstattungsanspruch des Beigeladenen nicht entgegengestanden, da die Alg II-Leistung nachrangig sei. Der Erstattungsanspruch sei nicht auf den Betrag beschrnkt, den der Beigeladene fur die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 geleistet habe (370,23 Euro), denn Zweck von [ 104 SGB X](#) sei es, den nachrangig verpflichteten Leistungstrager so zu stellen, als wenn der vorrangig verpflichtete Leistungstrager rechtzeitig geleistet habe.



6

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision ragt der Klager, die vom LSG vorgenommene Auslegung und Anwendung von [ 104 SGB X](#) verletze  auch im Kontext mit der Verweisung in [ 40a SGB II](#)  materielles Recht. Das LSG bersehe, dass es sich um einen Aufzahlungsfall handele und hinsichtlich dieser Aufzahlung keine nachrangige Leistung vorliege. Es fehle an einem Vor-rang-/Nachrangverhltnis. Hilfsweise macht der Klager geltend, der Erstattungsanspruch sei  wenn er bestanden habe  nach einer kalendertaglichen bereinstimmung fur die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 zu

ermitteln und betrage daher lediglich 370,23 Euro, sodass er jedenfalls noch einen Auszahlungsanspruch iHv 157,37 Euro habe. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richte sich nach den Vorschriften des SGB III, und Alg werde gemäß [§ 154 Satz 1 SGB III](#) nach Kalendertagen berechnet und geleistet. Auch [§ 41 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) sehe vor, dass Leistungen an teilig zu erbringen seien, wenn diese nicht für einen vollen Monat zuständen.

Ä

7

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. März 2021 aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Ä

8

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Ä

9

Sie verweist auf den Zweck der gesetzlichen Regelung der Erstattungsansprüche, wonach der nachrangig verpflichtete Leistungsträger so zu stellen sei, als wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger rechtzeitig von Anfang an geleistet hätte.

Ä

10

Der Beigeladene stellt keinen Antrag und verweist auf die Ausführungen des LSG.

Ä

II

Ä

11

Die vom LSG zugelassene und auch im übrigen zulässige Revision des Klägers ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger kein Anspruch auf

Auszahlung von Alg f¼r die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 zusteht, denn der Anspruch gilt aufgrund eines Erstattungsanspruchs des Beigeladenen als er f¼llt.

Ä

12

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind neben der vorinstanzlichen Entscheidung die Bescheide der Beklagten vom 16.7.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.10.2015, mit denen die Beklagte es abgelehnt hat, dem Kläger das f¼r die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 bewilligte Alg auszuzahlen. Wie das LSG zu Recht ausgef¼hrt hat, ist der Alg-Anspruch dem Grunde und der H¶he nach nicht angefochten und damit nicht Streitgegenstand (vgl BSG vom 12.5.2011 â BÄ 11Ä AL 24/10Ä RÄ â SozR 4â1300 Ä§Ä 107 NrÄ 4 RdNrÄ 12).

Ä

13

Zutreffende Klageart ist die â vom Kläger auch erhobeneâ â kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Ä§Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 und AbsÄ 4 SGG), gerichtet auf die Aufhebung des Bescheids vom 16.7.2015, die AbÄnderung des Änderungsbescheids vom 16.7.2015 â beide in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.10.2015â und die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung des ihm f¼r den streitigen Zeitraum bewilligten Alg iHv 26,38Ä Euro pro Tag, zumindest aber iHv insgesamt 157,37Ä Euro.

Ä

14

Die Bescheide vom 16.7.2015 ersetzen den ersten Bewilligungsbescheid vom 1.7.2015, durch den f¼r Juni und Juli 2015 zunÄchst nur ein tÄglicher Leistungsbetrag von NullÄ Euro unter Hinweis auf einen vorläufigen Erstattungsanspruch festgesetzt war. Mit dem Änderungsbescheid vom 16.7.2015 sind dem Kläger Alg-Leistungen auch f¼r Juni und Juli 2015 bewilligt worden, gleichzeitig hat die Beklagte sowohl im Änderungsbescheid als auch im Bescheid vom 16.7.2015 einen Auszahlungsanspruch des Klägers f¼r den streitigen Zeitraum vom 11.6. bis 30.6.2015 verneint, unter Hinweis auf die vom Kläger bezogenen AlgÄ II-Leistungen und den Erstattungsanspruch des Beigeladenen. Den beiden aufeinander bezogenen Bescheiden vom 16.7.2015 ist zu entnehmen, dass die Beklagte eine (belastende) rechtsverbindliche Feststellung mit Regelungszugabe zu dem aus ihrer Sicht nicht bestehenden Auszahlungsanspruch mit Ablehnung der Auszahlung getroffen hat (vgl zuletzt BSG vom 7.4.2022 â BÄ 5Ä R 24/21Ä RÄ â RdNrÄ 11Ä ff â zur VerÄffentlichung in SozR vorgesehen; BSG vom 24.10.2013 â BÄ 13Ä R 31/12Ä RÄ â juris RdNrÄ 16).

Â

15

Mit seinen Widersprüchen hat sich der Kläger sowohl gegen die Erstattung an sich als auch gegen die Erstattungshöhe gewandt. Zu Recht sind SG und LSG davon ausgegangen, dass sich der Widerspruchsbescheid inhaltlich auf beide Widersprüche bezieht und nicht etwa nur auf den mit Geschäftszeichen aufgeführten Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.7.2015. Das folgt insbesondere aus der Bezeichnung im Rubrum des Widerspruchsbescheids gegen die Bescheide vom 16. Juli 2015 sowie aus den Ausführungen zu der Höhe der Erstattung, die sich allein aus dem Änderungsbescheid ergibt.

Â

16

2. Die angefochtenen Bescheide vom 16.7.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.10.2015 sind formell rechtmäßig. Insbesondere durfte die Beklagte durch Verwaltungsakt feststellen, dass der ihr gegenüber bestehende Alg-Anspruch des Klägers für die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 erloschen war. Diese Befugnis ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes und der Eigenart des Rechtsverhältnisses (siehe BSG vom 7.4.2022 [B 5 R 24/21 R](#) [RdNr 23 mwN](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die Erfüllungsfiktion in [Â 107 Abs 1 SGB X](#) tritt kraft Gesetzes ein und verklammert rechtssystematisch die Erstattungsansprüche der [Â 102](#) bis [105 SGB X](#) mit dem Anspruch des Leistungsberechtigten. Soweit in diesem Dreiecksverhältnis ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger kraft gesetzlicher Fiktion als erfüllt (stRspr; vgl BSG vom 8.8.1990 [11 RAr 79/88](#) [SozR 3 1300 Â 104 Nr 3](#) S 4 f; BSG vom 16.5.2012 [B 4 AS 105/11 R](#) [SozR 4 4200 Â 7 Nr 30](#) RdNr 12; BSG vom 28.3.2017 [B 1 KR 15/16 R](#) [BSGE 123, 10](#) = [SozR 4 1300 Â 107 Nr 7](#) RdNr 16 mwN; zuletzt BSG vom 7.4.2022 [B 5 R 24/21 R](#) [RdNr 24](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Im Rahmen des Subordinationsverhältnisses zwischen Kläger und Beklagte wird die konkrete Rechtsfolge (Nichtauszahlung wegen Erfüllung) erst durch die Entscheidung der Beklagten bewirkt, den Erstattungsanspruch des anderen Leistungsträgers in einer bestimmten Höhe anzuerkennen und zu erfüllen.

Â

17

3. Die Bescheide sind auch materiell rechtmäßig. Die Beklagte kann dem Anspruch des Klägers den Einwand der Erfüllungsfiktion entgegenhalten, denn der Anspruch des Klägers auf Alg für die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 iHv 527,60 Euro ist aufgrund des in dieser Höhe bestehenden Erstattungsanspruchs

des Beigeladenen erloschen.

Ä

18

Gemäß [ÄSÄ 107 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) gilt der Anspruch des (Leistungsâ)Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÄger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Dies ist hier der Fall, denn der Beigeladene hat gegen die Beklagte wegen der Zahlung von AlgÄ II einen Erstattungsanspruch aus [ÄSÄ 40a SatzÄ 1 SGBÄ II](#) iVm [ÄSÄ 104 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#).

Ä

19

Nach [ÄSÄ 40a SatzÄ 1 SGBÄ II](#) (rückwirkend zum 1.1.2009 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â ErgÄnzung personalrechtlicher Bestimmungen vom 28.7.2014, [BGBlÄ I 1306](#) eingefÄhrt) steht dem Träger der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende unter den Voraussetzungen des [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) gegen den anderen SozialleistungstrÄger ein Erstattungsanspruch zu, wenn einer leistungsberechtigten Person fÄr denselben Zeitraum, fÄr den ein Träger der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende Leistungen nach diesem Buch erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt wird. [ÄSÄ 40a SatzÄ 1 SGBÄ II](#) enthÄlt â anders als SatzÄ 2â nur eine klarstellende Rechtsgrundverweisung auf [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#), regelt jedoch keinen eigenen Erstattungsanspruch (*Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÄ II, 5. Aufl 2020, ÄSÄ 40a RdNrÄ 29; FÄgemann in Hauck/Noftz, SGBÄ II, ÄSÄ â 40a RdNrÄ 16, Stand Mai 2021; Bienert, info also 2019, 118, 119; vgl auch Kallert in BeckOGK, ÄSÄ 40a SGBÄ II RdNrÄ 31, Stand 1.5.2020; weiter differenzierend BlÄggel in Eicher/Luik/Harich, SGBÄ II, 5.Ä Aufl 2021, ÄSÄ 40a RdNrÄ 19Ä ff*). Entgegen der Auffassung der Revision ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung âfÄr denselben Zeitraumâ in [ÄSÄ 40a SatzÄ 1 SGBÄ II](#) bezogen auf die Voraussetzung der ZeitidentitÄt von bestehenden erstattungsrechtlichen GrundsÄtzen abweichen wollte (*Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÄ II, 5.Ä Aufl 2020 ÄSÄ 40a RdNrÄ 33 ff; Bienert, info also 2019, 118, 121*). In den Gesetzesmaterialien ist durchgehend von einer âKlarstellungâ die Rede (vgl [BT-Drucks 18/1311 SÄ 1, 11](#)).

Ä

20

Gemäß [ÄSÄ 104 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) ist, wenn ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÄger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von [ÄSÄ 103 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) vorliegen, der LeistungstrÄger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit dieser LeistungstrÄger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des

anderen Leistungsträgers Kenntnis hat (*Satz 1*). Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre (*Satz 2*). Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen (*Satz 3*). Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften ([§ 104 Abs 3 SGB X](#)).

Ä

21

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs gemäß [§ 40a Satz 1 SGB II](#) iVm [§ 104 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) liegen nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist ([§ 163 SGG](#)), vor. Die Beklagte und der Beigeladene sind Leistungsträger iS von [§ 104 Abs 1 SGB X](#) iVm [§ 12 SGB I](#), und der Beigeladene hat entsprechend dem für ihn geltenden Leistungsrecht zu Recht Alg II-Leistungen erbracht. Der Kläger hatte gegen den Beigeladenen trotz Bewilligung von Alg durch die Beklagte für Juni 2015 (*Änderungsbescheid vom 16.7.2015*) weiterhin einen Leistungsanspruch auf Alg II für Juni 2015, schon weil ihm wegen seines am 10.6.2015 endenden Ausbildungsverhältnisses geringeres Einkommen als in den anderen Monaten zugeflossen ist und die Beklagte das Alg zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt hatte. Der Anspruch des Klägers auf Alg II ist nicht nachträglich durch die Bewilligung von Alg entfallen, sondern bestand wegen der vorrangigen Pflicht der Beklagten zur Gewährung von Alg nur nachrangig, sodass die Voraussetzungen des [§ 103 SGB X](#) nicht vorliegen. Die nach [§ 104 SGB X](#) erforderliche sachliche Kongruenz (vgl zur erforderlichen Gleichartigkeit der Leistungen *Senatsurteil vom 12.10.2017* [B 11 AL 20/16 R](#) *SozR 4-4300 § 56 Nr 1 RdNr 19 f*) von Alg II und Alg liegt jedenfalls deswegen vor, da beide Leistungen der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts des Leistungsberechtigten dienen. Die Leistungen sind auch in zeitlicher (Juni 2015; siehe zum Monatsprinzip 4.) und persönlicher (Leistung an den Kläger) Hinsicht kongruent.

Ä

22

Der Beigeladene als Grundsicherungsträger ist im Verhältnis zur Beklagten vorliegend der nachrangig verpflichtete Leistungsträger iS von [§ 104 SGB X](#) (zur Anwendbarkeit des [§ 104 SGB X](#) bei Vorleistung des Grundsicherungsträgers vgl *Senatsurteile vom 23.2.2011* [B 11 AL 15/10 R](#) *SozR 4-3250 § 51 Nr 2 RdNr 15* und vom 12.5.2011 [B 11 AL 24/10 R](#) *SozR 4-1300 § 107 Nr 4 RdNr 14*; *BSG vom 20.12.2011* [B 4 AS 203/10 R](#) *SozR 4-1300 § 107 Nr 5*

RdNr. 18), was bereits die Rechtsgrundverweisung in [Â§ 40a Satz 1 SGB II](#), die Nachrang-Vorschrift des [Â§ 5 Abs 1 SGB II](#) (vgl. BSG vom 6.11.2008 [B 1 KR 37/07 R](#) [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr 15 RdNr 16](#)) sowie die Anrechnung des Alg als Einkommen nach [Â§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) (vgl. BSG vom 12.5.2011 [B 11 AL 24/10 R](#) [SozR 4-1300 Â§ 107 Nr 4 RdNr 15](#)) deutlich machen.

Â

23

Die Voraussetzungen des [Â§ 104 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) liegen ebenfalls vor. Wäre es zu einer recht zeitigen Auszahlung des Alg im streitigen Zeitraum gekommen, hätte wegen dessen Berücksichtigung als Einkommen eine Verpflichtung des Beigeladenen zur Erbringung von Alg II-Leistungen nicht in der gewählten Höhe bestanden, denn dann wäre Alg dem Kläger noch im Juni 2015 zugeflossen. Dabei kommt es anders als das LSG meint nicht darauf an, dass dies der üblichen Zahlungspraxis der Beklagten entspricht, sondern aufgrund der gesetzlichen Regelung geboten ist. Alg-Leistungen werden nach [Â§ 337 Abs 2 SGB III](#) hier in der Fassung vom 3.4.2013 in Abweichung von [Â§ 41 SGB I](#) monatlich nachträglich ausgezahlt. Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Alg als für einen konkreten Monat ausgezahlte Leistung muss es den Leistungsempfängern am Ende des betreffenden Monats noch zufließen (siehe auch *BT-Drucks 15/1831 S 6*; *BT-Drucks 17/3283*; *Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 11 RdNr 499 mit Verweis auf die fachlichen Hinweise der BA zu Â§ 11 SGB II, Stand Dezember 2019*). Soweit vertreten wird, Alg müsse erst am Tag nach dem Monatsende auf dem Konto der Leistungsberechtigten verfügbar sein (vgl. *Kallert in BeckOGK, Â§ 337 SGB III RdNr 26, Stand 1.12.2019*; *Luik in Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 337 RdNr 40, Stand April 2017*; *Schaumberg in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl 2019, Â§ 337 RdNr 86*) steht dem entgegen, dass [Â§ 337 Abs 2 SGB III](#) die Formulierung „nach Ablauf des Zahlungszeitraums“ der Vorgangervorschrift des [Â§ 122 AFG](#) (außer Kraft am 1.1.1998 durch [Art 82 Abs 1 des Gesetzes vom 24.3.1997, BGBl I 594](#)), nicht beibehalten hat, was entstellungsgeschichtlich auf einen geforderten Auszahlungszeitpunkt schon am Monatsende hin deutet. [Â§ 337 SGB III](#) entspricht damit auch nicht mehr [Â§ 614 Satz 2 BGB](#), wonach im Arbeitsverhältnis eine Vergütung, die nach Zeitabschnitten bemessen ist, (erst) nach dem Ablauf dieses Zeitabschnitts zu entrichten ist.

Â

24

Entgegen der Auffassung der Revision entfällt die Nachrangigkeit der Leistungen des Beigeladenen nicht dadurch, dass die Höhe der zu beanspruchenden Alg II-Leistungen vorliegend die Höhe des Alg übersteigt, der Kläger also zusätzlich zu seinem Alg „aufstockend“ einen Anspruch auf Alg II hat. Die

Ausnahmeregelung des [Â§Â 104 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ X](#), nach der ein Erstattungsanspruch nicht besteht, âsoweit der nachrangige LeistungstrÃ¤ger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tten erbringen mÃ¼ssenâ, greift vorliegend nicht. Wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, wird bereits aus dem Wort âsoweitâ deutlich, dass lediglich in HÃ¶he der Differenz der beteiligten LeistungsansprÃ¼che kein RangverhÃ¤ltnis besteht (so auch *BÃ¶ttiger in LPK-SGBÂ X*, 5.Â Aufl 2019, [Â§Â 104 RdNrÂ 30](#); *Roos in SchÃ¼tze, SGBÂ X*, 9.Â Aufl 2020, [Â§Â 104 RdNrÂ 16](#)). Damit bewirkt die Regelung eine Begrenzung des Umfangs des Erstattungsanspruchs in den sogenannten Aufzahlungs- oder AufstockerfÃ¤llen, sodass hinsichtlich des Aufzahlungsbetrags weiterhin ein Anspruch des LeistungsempfÃ¤ngers gegen den nachrangigen LeistungstrÃ¤ger besteht (vgl. *Senatsurteil vom 12.5.2011* â[BÂ 11Â AL 24/10Â R](#)Â â *SozR 4â1300* [Â§Â 107 NrÂ 4 RdNrÂ 17](#); *BSG vom 20.12.2011* â[BÂ 4Â AS 203/10Â R](#)Â â *SozR 4â1300* [Â§Â 107 NrÂ 5 RdNrÂ 18](#)). [Â§Â 104 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ X](#) bezieht sich allein auf die âhier nicht gegebeneâ Situation unabhÃ¤ngig voneinander bestehender Leistungspflichten, bei denen kein Fall des doppelten Bezugs von kongruenten Leistungen vorliegt (so beispielsweise bei einem Anspruch auf Sozialgeld anstelle des gezahlten AlgÂ II, vgl. *BSG vom 31.10.2012* â[BÂ 13Â R 9/12Â R](#)Â â *SozR 4â1300* [Â§Â 104 NrÂ 5 RdNrÂ 44Â f](#)).

Â

25

4. Der Erstattungsanspruch des Beigeladenen besteht auch âwie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â in HÃ¶he der vollstÃ¤ndigen von der Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 11.6. bis 30.6.2015 bewilligten Alg-Leistungen (527,60Â Euro).

Â

26

Der Umfang der ErstattungsansprÃ¼che der [Â§Â 102](#) ff SGBÂ X wird von zwei âEckpfeilernâ bestimmt: Zum einen soll der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger im Wege des Erstattungsanspruchs nicht mehr erhalten kÃ¶nnen, als er selbst dem SozialleistungsempfÃ¤nger an Leistungen erbracht hat, und zum anderen soll der erstattungspflichtige LeistungstrÃ¤ger nicht mehr erstatten mÃ¼ssen, als er nach dem fÃ¼r ihn maÃgebenden Recht zu leisten gehabt hÃ¤tten (vgl. [Â§Â 103 AbsÂ 2](#), [Â§Â 104 AbsÂ 3](#), [Â§Â 105 AbsÂ 2](#) und [Â§Â 106 AbsÂ 3 SGBÂ X](#)). Die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs ist demnach begrenzt durch das, was der erstattungspflichtige TrÃ¤ger jeweils selbst unmittelbar dem Berechtigten gegenÃ¼ber zu leisten gehabt hÃ¤tten (vgl. *BSG vom 22.5.1985* â[1Â RA 45/84](#)Â â *BSGE 58, 128, 133* = *SozR 1300* [Â§Â 103 NrÂ 4 SÂ 20](#); *BSG vom 30.5.2006* â[BÂ 1Â KR 17/05Â R](#)Â â *SozR 4â3100* [Â§Â 18c NrÂ 2 RdNrÂ 45](#); *Kater in BeckOGK, Â§Â 104 SGBÂ X RdNrÂ 53, Stand 1.8.2022*; *Roos in SchÃ¼tze, SGBÂ X*, 9.Â Aufl 2020, [Â§Â 104 RdNrÂ 20](#); *P. Becker in Hauck/Noftz, SGBÂ X, Â§Â* â[104 RdNrÂ 76, Stand Juli 2021](#)).

Ä

27

Gemäß [ÄSÄ 104 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Der nachrangig verpflichtete Leistungsträger hat im Hinblick auf [ÄSÄ 104 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) grundsätzlich die Entscheidung des vorrangigen Leistungsträgers nach Grund und Höhe zu akzeptieren (BSG vom 25.1.1994 – [7Ä RAR 42/93Ä](#) – [BSGE 74, 36, 39, 43](#) = [SozR 3Ä 1300 ÄSÄ 104 NrÄ 8 SÄ 18, 23](#)), die sich nach dessen Bewilligungsbescheid gegenüber dem Leistungsempfänger bestimmt und vorliegend im streitigen Zeitraum 26,38Ä Euro pro Tag, dh insgesamt 527,60Ä Euro beträgt.

Ä

28

Soweit der Umfang des Erstattungsanspruchs auch durch die Zeitdauer bestimmt wird, für die er besteht (Überschneidungszeitraum), ist bei der Erstattung von AlgÄ II-Leistungen auf den Monat als Bezugsgröße abzustellen. Dem steht nicht entgegen, dass Alg nach [ÄSÄ 154 SatzÄ 1 SGBÄ III](#) für Kalendertage berechnet und geleistet wird, denn die Auszahlung erfolgt nach [ÄSÄ 154 SatzÄ 2](#) iVm [ÄSÄ 337 AbsÄ 2 SGBÄ III](#) monatsweise. Aus dem Verweis auf [ÄSÄ 104 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) lässt sich damit entgegen der Auffassung der Revision nicht zwingend auf eine klar aus dem Wortlaut des [ÄSÄ 104 AbsÄ 1](#) und 3 SGBÄ X folgende tageweise Betrachtungsweise bei der Erstattung von AlgÄ II durch die Beklagte schließen. Die für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften des SGBÄ III umfassen sowohl das Kalendertagsprinzip (Berechnung und Leistung) als auch das Monatsprinzip (Auszahlung). So hat das BSG eine monatsweise Gegenüberstellung auch bei Renten und Kinderzuschüssen angenommen, die als Jahresbeträge errechnet und in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen waren (vgl BSG vom 22.5.1985 – [1Ä RA 45/84Ä](#) – [BSGE 58, 128, 132](#) = [SozR 1300 ÄSÄ 103 NrÄ 4 S 20](#)).

Ä

29

Kein anderes Ergebnis ergibt sich aus dem Umstand, dass der Alg-Anspruch hier nur für einen Teil des Monats besteht und damit im streitigen Zeitraum abweichende Zeiteinheiten (Tage/Monate) vorliegen. Eine Berechnung der Erstattungshöhe nach der kleineren Einheit (vgl *Lehmann, info also 2021, 250, 252Ä ff*; *P. Becker in Hauck/Noftz, SGBÄ X, Vorbemerkungen zu ÄSÄÄ 102 bis 114 RdNrÄ 71, Stand August 2022*; *Kater in BeckOGK, ÄSÄ 104 SGBÄ X RdNrÄ 56, Stand 1.8.2022*) folgt daraus nicht. Die Regelung des [ÄSÄ 104 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) zielt darauf ab, die Höhe des Erstattungsanspruchs auf den Leistungsumfang fest zulegen bzw zu begrenzen, den der erstattungspflichtige Träger jeweils selbst hätte erbringen müssen ([BT-](#)

[Drucks 9/95 SÄ 25](#) zu [Ä§Ä 110](#)). Der von der Beklagten zu leistende Betrag bleibt sowohl bei einer tageweisen als auch bei einer monatsweisen Gegen¹/₄berstellung gleich. Aller dings hätte eine tageweise Gegen¹/₄berstellung zur Folge, dass die von den [Ä§Ä 102](#) ff SGB X bezweckte Vermeidung von Doppelleistungen insoweit unterlaufen würde, als der Kläger Leistungen (hier iHv 157,37 Euro) erhielte, die ihm bei rechtzeitiger Leistung der Beklagten nicht zugestanden hätten. Wie sich aus dem Wortlaut des [Ä§Ä 104 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) ergibt, soll dem gegen¹/₄ber aber der nachrangig verpflichtete Leistungsträger ^â hier der Beigeladene ^â im Nachhinein so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger ^â hier die Beklagte ^â rechtzeitig von Anfang an geleistet hätte (vgl *Bienert, info also 2019, 118, 121*). Das für die Leistungsberechnung nach dem SGB II geltende Monatsprinzip ([Ä§Ä 41 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB II](#)), bei dem auch ein nur für einen Teilzeitraum des Monats bezogenes Einkommen für den Bedarf des gesamten Monats berücksichtigt wird ([Ä§Ä 11 Abs 2 SGB II](#)), muss deshalb nach dem Normzweck des [Ä§Ä 104 SGB X](#) auch für die ^â Rückabwicklung ^â im Rahmen des Erstattungsanspruchs gelten, da nur so nachträglich die Berücksichtigung des Alg entsprechend den [Ä§Ä 11](#) ff SGB II als Einkommen erfolgen kann.

Ä

30

5. Wegen dieses Erstattungsanspruchs nach [Ä§Ä 104 SGB X](#) sind die Alg II-Leistungen des Beigeladenen ^â auch in der von der Beklagten angenommenen Höhe von 527,60 Euro ^â als rechtmäßige Zahlung von Alg anzusehen (vgl *BSG vom 20.12.2011* ^â [BÄ 4 AS 203/10 R](#) ^â *SozR 4* ^â 1300 [Ä§Ä 107 Nr 5 RdNr 20](#)), sodass der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte nach [Ä§Ä 107 SGB X](#) als erfüllt gilt und kein Anspruch des Klägers auf Auszahlung von weiterem Alg besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§Ä 193 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 02.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024